

SONDERBEDINGUNGEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG AUSGLEICH FÜR DIE OSTFRIESISCHE VERSICHERUNGSBÖRSE – FASSUNG MAI 2023

Ergänzend und teilweise abweichend zu den zu diesem Vertrag dokumentierten Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besondere Regelungen.

Stehen diese Regelungen und die sonstigen dokumentierten Vertragsbestimmungen im Widerspruch gelten die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen dieser Sonderbedingung nehmen an einer etwa vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag (Dynamik) nicht teil.

1. Einmalleistung bei schwerer Depression als Unfallfolge

1.1 Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person erleidet eine schwere depressive Episode als unmittelbare Folge eines selbst erlittenen Unfallereignisses nach Ziffer 1.3 AUB.

Eine schwere Depression liegt vor, wenn

- die depressive Episode bereits 12 Monate ab der direkten Unfallbeteiligung andauert oder
- seit der direkten Unfallbeteiligung bei der versicherten Person mehrere depressive Episoden mit einer Gesamtdauer von mindestens 12 Monaten aufgetreten sind, wobei zwischen zwei schweren depressiven Episoden ein Zeitraum von höchstens 6 Monaten lag.

Das auslösende Unfallereignis und die daraus folgende schwere depressive Episode sind während der Wirksamkeit dieser Unfallversicherung eingetreten.

Die schwere Depression und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis wurden durch einen Facharzt für Psychiatrie mit den nach aktuellem Wissensstand üblichen Befunderhebungen während der Wirksamkeit des Vertrages festgestellt.

Die versicherte Person lässt sich nach einer Behandlungsleitlinie für schwere Depressionen behandeln. Hierzu gehört zum Beispiel eine Psychotherapie oder auch die Einnahme von Medikamenten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Behandlung für die versicherte Person nicht zumutbar ist.

1.2 Höhe der Leistung

Sind die Voraussetzungen für die Leistung nach Ziffer 1.1 erfüllt, zahlen wir einmalig einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR.

Bestehen für die versicherte Person mehrere Unfallversicherungen bei der prokundo GmbH oder der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, kann die Einmalleistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

2. Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen

2.1 Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person hat sich wegen einer vollständigen Fraktur infolge eines gemäß Ziffer 1.3 AUB versicherten Unfalles in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung von mindestens drei Tagen befunden und hat am Unfalltag das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Die medizinische Notwendigkeit dieser Heilbehandlung und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist uns durch ärztliches Attest nachzuweisen.

2.2 Höhe der Leistung

Sind die Voraussetzungen für die Leistung nach Ziffer 2.1 erfüllt, zahlen wir einmalig einen Betrag in Höhe von 300 EUR.

Bestehen für die versicherte Person mehrere Unfallversicherungen bei der prokundo GmbH oder der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, kann das Schmerzensgeld für Knochenbrüche nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Bei gleichzeitigem Bestehen eines Anspruchs auf Schmerzensgeld für Knochenbrüche aus dem Baustein ProAktiv gelten die Leistungen aus dieser Erweiterung nicht zusätzlich. Es gelten in diesem Fall die Höchstentschädigungsgrenzen aus dem Bausteins ProAktiv.

3. Helmbonus

Bei sportlichen Aktivitäten, wie z. B. Skifahren, Fahrradfahren, Skaten, Inlinern, Reiten usw., wird bei unfallbedingten Kopfverletzungen die versicherte Grundsomme für die Invaliditätsleistung um 25 % erhöht, wenn zum Unfallzeitpunkt nachweislich ein handelsüblicher geeigneter Helm getragen wurde.

Die Invaliditätsleistung wird hierdurch maximal um 5.000 EUR erhöht. Verletzungen der Augen und Ohren sind Kopfverletzungen gleichzusetzen.

Für Kinder gilt der beschriebene Leistungsumfang auch bei der Benutzung von Laufrädern.

Bestehen für die versicherte Person mehrere Unfallversicherungen bei der prokundo GmbH oder der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, kann die Bonusleistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Bei gleichzeitigem Bestehen eines Anspruchs auf Bonusleistung aus dem Baustein ProAktiv gelten die Leistungen aus dieser Erweiterung nicht zusätzlich. Es gelten in diesem Fall die Höchstentschädigungsgrenzen aus dem Bausteins ProAktiv.

Zusätzliche Erweiterungen zum Unfall AusGleich BEST Versicherungsschutz

Die nachfolgenden Erweiterungen gelten ausschließlich in Verbindung mit der Tarifvariante Unfall AusGleich BEST. Stehen diese Regelungen und die sonstigen dokumentierten Vertragsbestimmungen im Widerspruch gelten die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen.

4. Eintrittsfrist und ärztliche Feststellung

Die Invalidität ist

- 4.1 innerhalb von 36 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- 4.2 innerhalb von 36 Monaten nach einem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

5. Einmalzahlung bei unfallbedingten Fehlgeburten oder Neugeborenenverlust

Ergänzend zu Ziffer 1 und 2 Ihrer Unfallversicherungsbedingungen erbringen wir eine Leistung entsprechend den nachfolgenden Bedingungen:

5.1 Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person hat innerhalb einer während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen und durch Mutterpass nachgewiesenen Schwangerschaft nach der 16. Schwangerschaftswoche eine durch ein Unfallereignis gemäß Ziffer 1 AUB ausgelöste Fehlgeburt erlitten oder das lebend geborene Kind stirbt innerhalb von 10 Tagen nach dem Unfallereignis gemäß Ziffer 1 AUB.

5.2 Höhe der Leistung

Beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 zahlen wir einen Einmalbetrag in Höhe von 5.000 EUR.

5.3 Ende des Versicherungsschutzes für die Einmalzahlung bei unfallbedingten Fehlgeburten oder Neugeborenenverlust

Der Versicherungsschutz für die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 beschriebenen Leistungen endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – zum Ende des Versicherungsjahres, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.

6. Psychologische Soforthilfe nach Überfall oder Geiselnahme

Benötigt die versicherte Person nach einem Überfall oder einer Geiselnahme, dessen / deren Opfer sie geworden ist, auf Grund ärztlicher Anordnung psychologische Soforthilfe, übernehmen wir die Kosten für die ersten 10 Sitzungen.

Bei gleichzeitigem Bestehen eines Anspruchs auf Bonusleistung aus dem Baustein ProAktiv gelten die Leistungen aus dieser Erweiterung nicht zusätzlich. Es gelten in diesem Fall die Höchstentschädigungsgrenzen aus dem Bausteins ProAktiv.

7. Verzicht auf ein außerordentliches Kündigungsrecht

Der Versicherer verzichtet auf sein außerordentliches Kündigungsrecht nach dem ersten Versicherungsfall gemäß § 92 VVG.

Vorstehendes gilt nicht für Fälle, in denen der Versicherer ein Recht zur Kündigung gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat aufgrund von Gefahrerhöhung, Anzeigepflichtverletzung oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden sowie, wenn dem Versicherer ein besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß §§ 314, 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorliegt oder der Versicherungsnehmer im Schadenfall arglistig getäuscht hat.

8. Schadenfall-Service

Der Versicherer sichert eine unverzügliche Schadenbearbeitung zu.

Insbesondere wird die Schadenanlage inklusive Vergabe einer Schaden-Nummer innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Schadenerstmeldung per E-Mail (schaden@volkswohl-bund.de) beim Versicherer gewährleistet.